

Über 40 gibt es schon – Tendenz steigend

Umweltzonen – keine Regel ohne Ausnahmen

(dapd) Mehr als 40 Umweltzonen gibt es derzeit bundesweit. Tendenz: steigend. Dabei führen nicht nur immer mehr Kommunen entsprechende Zonen ein, sondern bereits bestehende Zufahrtsregeln werden mitunter noch verschärft – oftmals mit dem bevorstehenden Jahreswechsel.

So soll beispielsweise in Düsseldorf der City-Bereich künftig als Zone 2 ausgewiesen werden. Das bedeutet ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit roter Plakette. So weit ist Stuttgart schon: Für die rote Plakette kam am 30. Juni das Aus.

Wer rein darf und wer nicht steht am Beginn der Umweltzone auf einem Schild. Grundsätzlich gibt es aber auch Ausnahmen für die Fahrt in die Umweltzonen. „Mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, aber auch zwei- und dreirädrige Fahrzeuge dürfen ohne Plakette einfahren. Das gilt ebenso für die Fahrzeuge mit sogenannten Sonderrechten, also Polizei, Feuerwehr, Katastrophen-



Immer mehr Umweltzonen entstehen.

—FOTO: DDP

schutz und Krankenwagen sowie Fahrzeuge von Ärzten im Notfalleinsatz, so sie als solche gekennzeichnet sind“, zählt Hans-Georg Marmit von der Sachverständigenorganisation KÜS in Losheim auf.

Zudem dürften durch Krankheiten stark in ihrer Bewegung eingeschränkte Menschen ohne Plakette in die

Umweltzonen einfahren. Ihre Schwerbehindertenausweise müssten aber sichtbar im Fahrzeug ausgelegt sein und die Kategorien aG, H oder BI aufgedruckt haben. Die Müllabfuhr hat ebenfalls Zufahrt, ebenso Militärfahrzeuge. Und auch Oldtimer mit H-Kennzeichen müssen vor den Umweltzonen nicht haltmachen.

Doch es gibt noch mehr Wege in den Sperrbezirk: „Jeder Autobesitzer, der aufgrund der Schadstoffklasseneinstufung keine gültige Feinstaubplakette für sein Fahrzeug bekommt, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragen“, erläutert Marmit. Zuständig für private oder gewerblich genutzte Fahrzeuge ist das jeweilige Straßenverkehrsamt. Allerdings sind die Ausnahmeregelungen höchst unterschiedlich. „Die Bestimmungen hierzu kann jede Kommune für sich festlegen, und sie wird auch im Einzelfall über die Erteilung der Sondergenehmigung für die jeweilige Umweltzone entscheiden“, schildert Marmit seine Erfahrungen.

Grundsätzlich gilt für die Sondergenehmigung: Das Fahrzeug muss erstmals vor dem 1. März 2007, also vor Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung, auf den Antragsteller zugelassen worden sein und eine Nachrüstung mit im Handel erhältlichen Einbausätzen ist nicht möglich.

Das bedeutet, dass die für die Erteilung der Feinstaubplakette erforderliche Schadstoffklasse nicht erreicht wird. Auch wenn die Neuanschaffung eines Fahrzeuges nicht zugemutet werden kann, weil sie die Existenz des Halters gefährdet, oder wenn die Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann, besteht

Möglichkeit der Sondergenehmigung

die Möglichkeit einer Sondergenehmigung. „Ausnahmegenehmigungen werden von den jeweiligen Kommunen höchst unterschiedlich erteilt“, sagt aber Maximilian Maurer vom ADAC. Schlimmer noch: Vielfach gilt die Ausnahmeregelung dann nur für die betreffende Kommune und nicht in anderen Städten. „Im Großraum Stuttgart beispielsweise haben sich jedoch mehrere Kommunen verständigt, und dort gilt die Fahrerlaubnis dann Stadt-übergreifend“, berichtet Maurer.